



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2020

Freitag, 13. März 2020

Nr. 10

Nachruf

Wir trauern um

Herrn Hans Höchtl

- ehemaliger Kreisrat des Landkreises Altötting -

Herr Höchtl gehörte von 1967 bis 1996 dem Kreistag des Landkreises Altötting an. Er war Mitglied unter anderem im Kreisausschuss, im Krankenhaus- und Altenheimausschuss, im Sozialhilfeausschuss und im Rechnungsprüfungs-ausschuss.

Der Verstorbene war in den Kreisgremien allseits geachtet und geschätzt und hat sich in den langen Jahren seines Wirkens große Wertschätzung erworben. Seine Sorge und sein Einsatz galten vor allem den sozialen Angelegenheiten im Landkreis und darüber hinaus. Für sein verdienstvolles Wirken wurde Herr Höchtl mit dem Bundesverdienstkreuz am Bande und der kommunalen Verdienstmedaille in Bronze ausgezeichnet.

Unser tiefes Mitgefühl gilt seiner Familie und allen Angehörigen.

Landrat, Kreistag und Landkreisverwaltung werden das Andenken des Verstorbenen stets in Ehren halten.



Altötting, 05.03.2020

Für den Landkreis Altötting

Erwin Schneider
Landrat

Inhalt

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – GVBI 1971 S. 1, zuletzt geändert am 12.04.1994 –GVBI S. 210 i.V.m. § 65 SGB X)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Tourismusverbandes Inn-Salzach für das Haushaltsjahr 2020

Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO); Bauvorhaben: Nutzungsänderung eines Ladens in drei Wohnungen

Jugendhilfeausschusssitzung

SG 63 / KFZ-ZULASSUNGSBEHÖRDE – VERSICHERUNGSABLAUF

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – GVBI 1971 S. 1, zuletzt geändert am 12.04.1994 –GVBI S. 210 i.V.m. § 65 SGB X)

gegen **SIMON GRAD**

zuletzt gemeldet in **Hofmark 10, 84568 Pleiskirchen**

zur Zeit wegen unbekanntes Aufenthaltes, hat das Landratsamt Altötting – KFZ-Zulassungsbehörde – am 24.02.2020 unter dem Aktenzeichen SG63 / AÖ-SG94 – FK – eine Anhörung gemäß § 25 Abs. 4 FZV erlassen.

Da das Landratsamt Altötting nach Art. 15 Abs. 1, 2 VwZVG in der jeweils gültigen Fassung zur Zustellung verpflichtet ist, liegt dieser Bescheid im

Landratsamt – KFZ-Zulassungsbehörde, Zimmer E.20, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting während der Öffnungszeiten

zur Einsichtnahme oder Abholung durch den / die Betroffene(n) bzw. seinen /ihre Bevollmächtigte(n) bereit.

Die 1. Anhörung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind (Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG).

Altötting, 06.03.2020

Landratsamt Altötting
Sachgebiet 63
KFZ-Zulassungsbehörde

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Tourismusverbandes Inn-Salzach für das Haushaltsjahr 2020

Der Tourismusverband Inn-Salzach weist auf die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020 des Tourismusverbandes vom 23.01.2020 im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 5 am 06.03.2020 der Regierung von Oberbayern hin.

Altötting, den 09.03.2020

Sg. 51 BV2020/0064

Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Bauvorhaben: Nutzungsänderung eines Ladens in drei Wohnungen
Bauherr: M & M 7. Immobilien GmbH
Bauort: Nördliche Münchner Straße 47, 82031 Grünwald
Mozartstraße 52, 84508 Burgkirchen a.d.Alz
Gemarkung Burgkirchen a.d.Alz, Flur-Nr. 1095/1

Das Landratsamt Altötting hat unter dem Aktenzeichen BV2020/0064 folgenden

B E S C H E I D erlassen:

1. Für das Bauvorhaben:

Nutzungsänderung eines Ladens in drei Wohnungen

Bauherr: M & M 7. Immobilien GmbH – Münchner Straße 47 – 82031 Grünwald

wird gemäß den beiliegenden Bauvorlagen die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.

2. Es wird eine Befreiung nach § 31 BauGB erteilt.

Bei dem Bauvorhaben ist eine Nachbarbeteiligung in einem größeren Umfang erforderlich, deshalb erfolgt die Zustellung des Genehmigungsbescheides vom 10.03.2020 durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München kann binnen eines Monats nach Zustellung der Genehmigung ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Treten später Tatsachen auf, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem Kenntnis von den Tatsachen erlangt wird.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007, Nr. 13/2007 Seite 390 GVBl, wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die genehmigten Unterlagen können im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting, Zimmer Nr. 4.01 während der Servicezeiten: (Mo.-Fr. 08.00 – 12.00 Uhr, Do 14.00 – 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen.

Altötting, den 10.03.2020
Landratsamt Altötting
Bauaufsicht

Abt. 3

12. Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am Dienstag, 24.03.2020, 14:00 Uhr findet im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Altötting die

12. Sitzung des Jugendhilfeausschusses

des Landkreises Altötting statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Verpflichtung der neuen Jugendhilfeausschussmitglieder
2. Tätigkeitsbericht 2019
3. Förderung der Jugendarbeit der Städte und Gemeinden
4. Anfragen und Anträge

Landratsamt Altötting, 12.03.2020

Erwin Schneider
Landrat

Landratsamt Altötting
Erwin Schneider
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.